

Vor 900 Jahren

## Hademare – Hemer

Kirche und Höfe an das Kloster Grafschaft

In geschichtlich früher Zeit haben Menschen auf dem Boden unserer engeren Heimat gelebt. Im Raum der Seiler weisen Hügelgräber aus der Zeit zwischen 1500 und 1250 vor Christus darauf hin<sup>1)</sup>, auf dem Plateau hinter dem Bahnhof Hemer ließ sich ein kleiner fränkischer Friedhof aus der Zeit zwischen 650 und 700 nach Christus rekonstruieren<sup>2)</sup>. Ein weiteres Stück heimischer Siedlungsgeschichte wird lebendig in einer Urkunde, die aus der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts datiert ist<sup>3)</sup>. In einer Zeit, da die türkischen Seldschuken nach Jerusalem greifen und zwischen König Heinrich IV. und den Päpsten Alexander II. und Gregor VII. ein erbitterter Machtkampf entbrennt, stiftet Erzbischof Anno II. von Köln (1056 bis 1075)<sup>4)</sup> in einem stillen Tal des Sauerlandes zwischen den heutigen Orten Schmallenberg und Oberkirchen das Benediktinerkloster Grafschaft. In Italien hatte Anno den Orden des Hl. Benedikt kennengelernt, in Siegburg bei Bonn und in Saalfeld in Thüringen bereits Klöster der gleichen Regel gegründet.

Das Staatsarchiv Münster bewahrt die Urkunde auf, die mit dem Jahre 1072 datiert ist und gemeinhin als die Stiftungsurkunde des Klosters Grafschaft angesprochen wird. (Siehe Wiedergabe Seite 10). Da, wie schon gesagt, diese Urkunde etwas sehr Wesentliches über die Geschichte unseres Raumes aussagt, soll sie zunächst in vollem Wortlaut und in deutscher Übersetzung zu uns sprechen<sup>5)</sup>:

<sup>1)</sup> F. Treude, Bronzezeitliche Hügelgräber am Bemberg, Schlüssel 3/1957.

<sup>2)</sup> F. Treude, Hemer – einst altfränkische Siedlung? Schlüssel 2/1957. – W. Winkelmann, Ein münzdatiertes Grab des 7. Jahrhunderts n. Chr. aus Hemer, in „Germania“ 37, 1959, Heft 1/4, S. 303 ff.

<sup>3)</sup> Joh. S. Seibert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Arnsberg 1839, Bd. I, Nr. 30 (Bei der Namenübertragung sind Seibert kleine Fehler unterlaufen).

<sup>4)</sup> Erzbischof Anno II. war eine der tatkräftigsten Persönlichkeiten, die je auf dem Kölner Stuhl saßen. Im Jahre 1062 entführte er den noch unmündigen, 12jährigen König Heinrich IV. und riß so zunächst die Vormundschaft an sich. Seinen Ruhm besingt das sog. Annolied, das erste zeitbiographische Werk in deutscher Sprache. Im Jahre 1183 wurde er heiliggesprochen. Anno stammte aus dem württembergischen Geschlecht von Steußlingen. Sein Bruder Wezel war Erzbischof von Magdeburg, sein Neffe Werner Bischof von Münster, sein Neffe Burchard Bischof von Halberstadt. (Siehe E. F. Mayer, Anno II. . . ., Zeitschrift für vaterl. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. VII, Münster 1844, S. 39 ff. und G. Gudelius, Das Jahr 1072 in der deutschen Geschichte, vorl. Schlüssel, S. 5 ff.).

<sup>5)</sup> Übersetzung auch bei H. Glasmeier, Bildwiedergabe ausgewählter Urkunden und Akten, Mappe 1 (L. Schmitz-Kallenberg), 1931.

Auflösung der Ortsangaben:

Kirchen und Orte: Worunbach d. h. Wormbach, Attandarra d. h. Attendorn, Liudolfessceide d. h. Lüdenscheid, Falebreht d. h. Valbert, Hertsceido d. h. Herscheid, Hesliphō d. h. Plettenberg, Hademare d. h. Hemer, Hostervelden d. h. Osterfeld, später Kallenhard, Felmedo d. h. Velmede, Buodevelden d. h. Bödefeld, Brunescapellun d. h. Brunsckappel, Ruothino d. h. Rütten. – Haupthöfe: Nuzlare d. h. Nuttlar, Glintfelden d. h. Glintfeld, Hademare d. h. Hemer, Amelinhusun d. h. ?, Pretinholo d. h. Brelen – Bauernhöfe: Liudolfessceide d. h. Lüdenscheid, Attandarra d. h. Attendorn, Smerlecco d. h. Schmerlike b. Lippstadt, Alerenen d. h. ?, Holzhusun d. h. Holt-

Fortsetzung der Fußnoten auf Seite 11.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Kund sei allen Christgläubigen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, daß ich, Anno, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, einen bestimmten Ort in Sachsen, Grafschaft genannt, von einer Matrone namens Chuniza und ihrem Sohn Tiemo erworben habe. Darauf habe ich mit Erlaubnis des Papstes Alexander und des Kaisers Heinrich, und zwar im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1072, in der 10. Indiktion<sup>6)</sup>, mit Beirat des ganzen Hofstaates in demselben Orte regulierte Mönche des Siegburger Ordens angesetzt und im Genuß all des Friedens und der Gerechtigkeit, die die übrigen kölnischen Abteien genießen, bestätigt, und allen meinen erzbischöflichen Nachfolgern habe ich unter Verstrickung in die Fessel des Bannfluches verboten, irgendeinen weltlichen Dienst von jenem Abte zu fordern. Einen Vogt, der sein Ding nur zweimal im Jahre halten und nicht mehr als 12 Pferde mitbringen soll, möge sich der Abt wählen. Im Herbst und im Winter soll seine Dienstleistung sein.

2 Malter Brot, 2 Schlachtschweine und 1 Ferkel, 4 Hühner und eine Gans, 4 Käse und 20 Eier, ein Ohm Bier und soviel Met, wie aus dem Viertel eines Kruges Honig gemacht wird, an Pferdefutter 3 Malter Hafer, im Sommer und im Frühjahr 3 Schlachttiere und 1 Lamm und Futter für 4 Pferde und das übrige wie oben. Wenn er am folgenden Tage erneut ein Ding halten will, soll es im Ermessen des Abtes stehen, ob er ihm eine Mahizeit darreichen will.

Auf daß aber diese Verfügung fest und unverletzlich auf ewig bestehen bleibt, habe ich sie unter Anrufung der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit unter der Gewalt des heiligen Apostels Petrus und unter dem richterlichen Zwang aller heiligen und unter meinem bischöflichen Bann und unter Androhung ewiger Verdammnis bestätigt und durch Aufdruck meines Siegels gezeichnet.

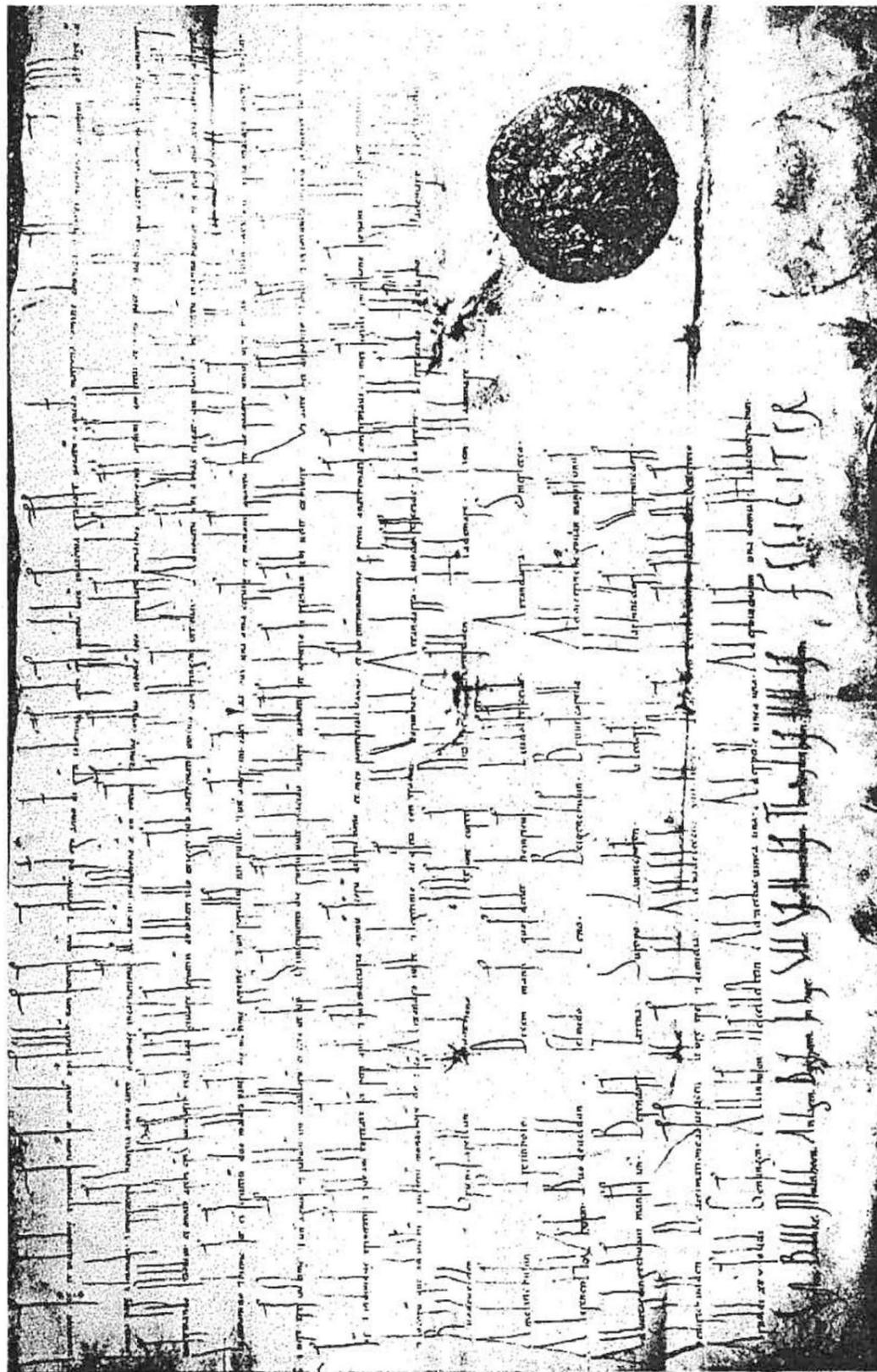
Dies sind die Namen der Kirchen und Orte, die ich zur Nahrung und Kleidung der Mönche Gott und dem heiligen Alexander als recht- und gesetzmäßige Erwerbungen übergeben habe:

Worunbach, Attandarra, Liudolfessceide, Falebreht, Hertsceido, Hesliphō, h a d e m a r e, Hostervelden, Felmedo, Buodevelden, Brunescapellun, Ruothino.

Dies sind die Haupthöfe:

Nuzlare, Glintfelden, Hademare item Hademare, Amelinhusun, Pretinholo.

Zehn Bauernhöfe, die Heinrich gegeben hat: Liudolfessceide, Attandarra, Smerlecco, Alerenen, Holzhusun, Buodeveldun, Felmedo, Leno, Beigenhusun, Brunescapella. Zu Dietrichhegovan eine Hufe, zu Lutardingehusun eine Hufe. Berendorf, Tatena, Suropo, Lannichofon, Gledorf, Harhincdorf, Werhincdorf, Wedirichvelden. Von dem Zehnten zu Suesacen 3 1/2 Pfund, bei Badelecche 8 Pfund, von dem Lehen des Liubizo 10 Schillinge, von dem Lehen des Arnold 25 Schillinge, Genzingen, Allinhusun, Nescellestein, bei Tietbac ein Weinberg, bei Erpelle ein Weinberg, bei Erbinhusun ein Haus, Hasichenbruchun. Die Zehnten zu Warsten, Babelike, Mulnheim, Anlagen, Bergheim, in Hare, Uede, Usne, Hivendhusen. Thietwardinhusen, Hiddinhusen. Heil.



Angebliche Stiftungsurkunde des Klosters Grafschaft a. d. Jahre 1072, Original (41 x 66 cm) Staats-Arch. Münster

Fürwahr eine Mitgift, die wohl in der Lage war, den Unterhalt der Graf-schafter Mönche sicherzustellen. Im Laufe der Jahrhunderte traten durch Schenkung und Kauf, aber auch durch Verkauf und durch Verpfändung mannigfache Veränderungen ein<sup>7)</sup>. Insgesamt war das Kloster Nutznießerin eines beträchtlichen Vermögens.

Nach einer Visitation hat Erzbischof Friedrich I. von Köln (1099 bis 1131) alle dem Kloster durch seinen Stifter Anno II. gemachten Schenkungen urkundlich bestätigt<sup>8)</sup> (s. Wiedergabe S. 12). Denen, die diese Schenkungen achten, verspricht der Erzbischof „Freuden, die kein Auge gesehen und kein Ohr gehört hat, denen freilich, die sie ungerecht schädigen oder angreifen, drohen (wir) die Qualen der Hölle (an), wo der Drache nicht stirbt und das Feuer nicht erlischt“. Die Urkunde ist nicht datiert, aber echt. Nach den Zeugen wird die Ausfertigung in das Jahr 1124 gelegt. Annos Schenkungen werden namentlich aufgeführt. Sie stimmen in Kirchen und Haupthöfen mit den Angaben der Anno-Urkunde wörtlich überein. Bei den 10 (Klein-) Höfen wird ergänzend gesagt, sie lägen „juxta Menendin“, d. h. nahe Menden, und seien von Heinrich von Soest gegeben worden. Zwischen dieser Stelle und der Stelle „die Zehnten zu Warsten“ fehlen in der Friedrich-Urkunde eine Reihe von Angaben, an einer Stelle sind etwa 4 Worte radiert.

#### Vergleich der Urkunden

Schon zu Beginn unseres Jahrhunderts ergab eine wissenschaftliche Unter-suchung der Siegel aller Urkunden, die Erzbischof Anno II. zugeschrieben wurden<sup>9)</sup>, daß das Siegel auf unserer Anno-Urkunde eine Fälschung darstellt und erst gegen 1100 unter Benutzung eines Siegels des Erzbischofs Hermann

hausen (b. Medebach?), Buodeveldun d. h. Bödefeld, Felmedo d. h. Velmede, Leno d. h. Lenne, Beigenchusun d. h. Benkhausen / Waldeck, Brunescapella d. h. Bruns-kappel, Dietrinchegovan d. h. Dietrichs-Hof?, Lutardingechusun d. h. Lüttringhausen? Berendorf d. h. Berndorf b. Wormbach, Tatena d. h. Theten b. Grevenbrück, Suropo d. h. Sorpe, Lannichofen d. h. Lennighof b. Schmallenberg, Gledorf d. h. Gleidorf, Harhincdorf d. h. Herrentrop, Werhincdorf d. h. Werntrop b. Wormbach, Wedirich-velden d. h. ? – Zehnten: Suesacen d. h. Soest, Badelecche d. h. Beleke, Gensingen d. h. Gensingen b. Medebach, Allinhusun d. h. ?, Nescellestein d. h. ?, Tietbac d. h. Rheindiebach, Erpelle d. h. Erpel, Erbinchusun d. h. ?, Hasichenbruchun d. h. ?, Warsten d. h. Warstein, Badelike d. h. Beleke, Mulnheim d. h. Mülheim/Möhne, Anlagen d. h. Allogen/Möhne, Bergheim d. h. Bergheim b. Rüthen, in Hare d. h. auf der Haar, Ulede d. h. Ulde b. Rüthen, Usne d. h. ?, Hivenchusun d. h. ?, Thietwardinhusen d. h. Titmaringhausen b. Medebach?, Hiddinchusen d. h. Heddinghausen b. Rüthen?.

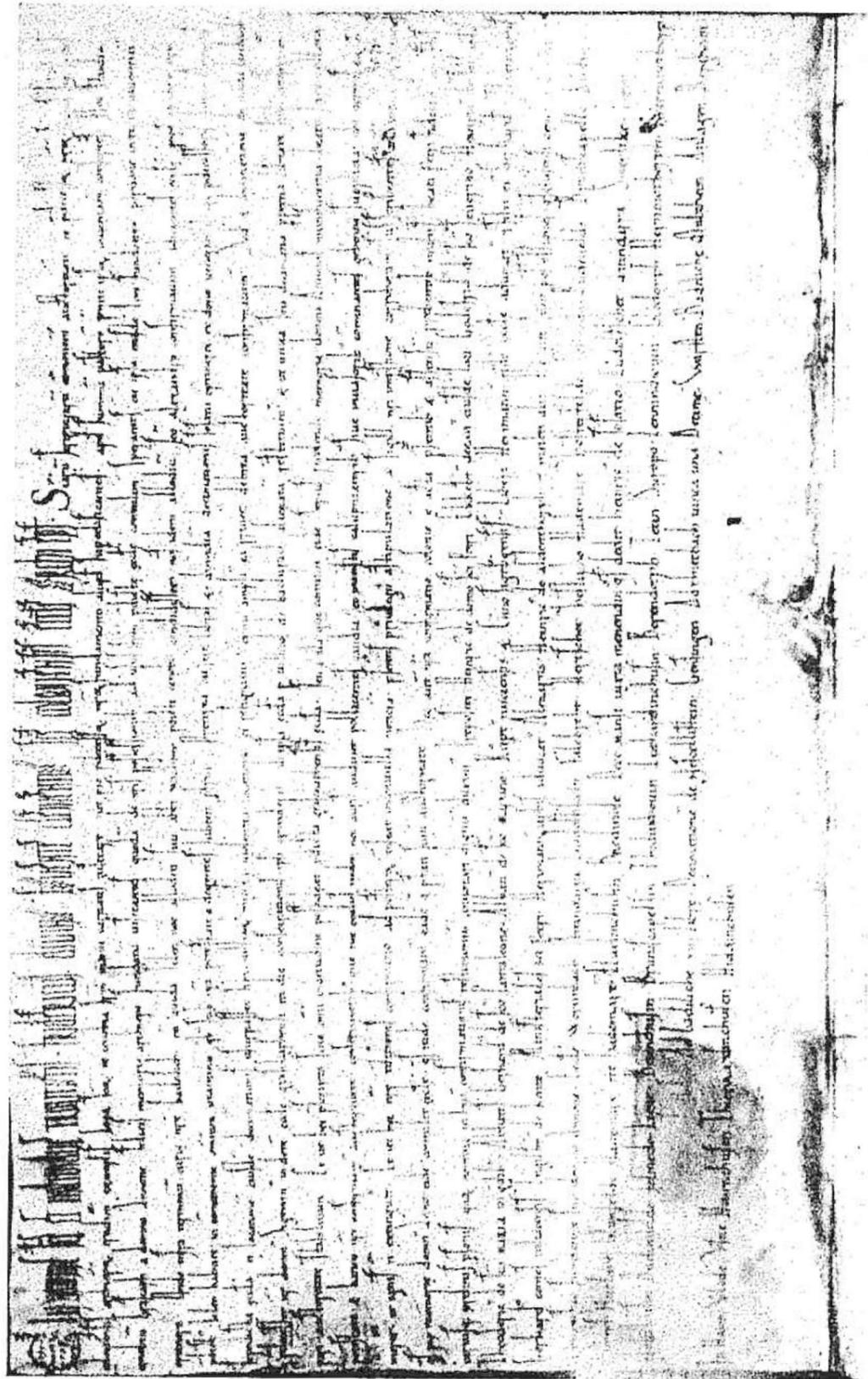
<sup>4)</sup> Indiktion = Zeitraum von 15 Jahren.

<sup>7)</sup> Frenn Wiethoff, Kloster Grafschaft und Wilzenberg, Schmallenberg 1935, S. 31 ff.

<sup>8)</sup> Seibertz, a. a. O., Nr. 50; Richard Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bonn 1901, Bd. II, Nr. 233.

<sup>9)</sup> W. Ewald, Die Siegel des Erzbischofs Anno II. von Köln, Westfälische Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Trier 1905, Jg. 24, S. 19 ff. –

Auf den 18 auf uns überkommenen Urkundenoriginalen oder angeblichen Originalen werden 12 verschiedene Siegel festgestellt. Gewöhnlich führte aber ein Erzbischof – die Urkunden von 20 Erzbischöfen zwischen 999 und 1261 erbrachten dieses Ergebnis – nur 1 Siegel. Aus grundverschiedener Technik, der Verschiedenheit der „Legende“, d. h. der Beschriftung, der Verschiedenheit des Siegelbildes, der Größe, der Färbung des Siegel-waxes wird der größte Teil als Fälschung des 12. Jh. erkannt. Unser Siegel mit 7,4 cm Durchmesser größer als alle anderen, T-Form des Palliums, d. h. der den Schultern aufliegenden Schmuckbinde, noch nicht üblich. Zur Herstellung des Siegel-stempels wurde vermutlich ein echtes Siegel Erzbischofs Hermann als Vorlage benutzt.



Bestätigungsurkunde Erzb. Friedrichs I. a. d. Jahre 1124.  
Original (etwa 50 x 45 cm) Staats-Arch. Münster. Auf unserer Wiedergabe fehlt unteres Drittel mit Siegel.

III. entstanden ist. Die Urkunde selbst wurde dabei als „wahrscheinlich echt“ angesehen.

Eine umfassende, im Jahre 1900 begonnene und 22 Jahre später abgeschlossene Untersuchung aller kölnisch-niederrheinischen Urkunden von ihren Anfängen bis ins 12. Jahrhundert hinein<sup>10)</sup> ergab eine Fülle gefälschter und verfälschter Stücke. Darunter befand sich auch die auf uns als Stiftungsurkunde des Klosters Grafschaft überkommene Urkunde Annos II. aus dem Jahre 1072<sup>11)</sup>.

Die spezielle Untersuchung unserer Urkunde<sup>12)</sup> kommt zu dem Schluß, daß sie in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts geschrieben wurde. Der Fälscher hat dabei allerdings aus einer echten Stiftungsurkunde geschöpft, die auch das Güterverzeichnis enthielt, soweit es die Bestätigungsurkunde Friedrichs I. bringt. Mit anderen Worten: die echte, nicht die gefälschte Stiftungsurkunde lag Erzbischof Friedrich I. vor, die gefälschte Urkunde entstand erst nach der Bestätigung, die Zusätze der angeblichen Anno-Urkunde stellen inhaltlich die eigentliche Fälschung dar. Auch das sog. Vogtsweistum, d. h. die Bestimmungen über das Recht, zum weltlichen Schutz des Klosters einen Schutzvogt zu wählen, sowie die daran anschließende sog. Corroboratio, die Bestätigung, wurden als unecht erkannt. Warum diese Verfälschung einer zunächst vorhandenen echten Urkunde? Sicherlich wollten die Grafschafter Äbte dadurch ihre Ansprüche auf weitere Besitzungen untermauern, vermutlich auch die Rechte und Pflichten des Vogtes begrenzen<sup>13)</sup>. Für unseren Raum wesentlich ist, daß die uns angehenden Angaben in beiden zitierten Urkunden vorkamen, also auch in der echten Anno-Urkunde vorhanden waren, mit anderen Worten, daß für das 11. Jahrhundert für unseren engeren Raum eine Kirche und eine Reihe Höfe bezeugt werden. Wenden wir uns diesem Zeugnis im einzelnen zu.

#### Hemer unter den „Orten und Kirchen“

In der Reihe der 12 „Orte und Kirchen“ nennen beide Urkunden „Hademare“ – unser heutiges Hemer.

Um diese Zeit muß Hemers Kirche in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis

<sup>10)</sup> O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien, Teil I, Die Kölnisch-niederrheinischen Urkunden, Bonn 1922.

<sup>11)</sup> Die heimatkundliche Literatur nahm, soweit mir jedenfalls bekannt, von dieser vor bereits 50 Jahren gemachten und unwiderlegt gebliebenen Feststellung merkwürdigerweise keine Kenntnis. Selbst die Urkundenausgabe von Glasmeier bzw. Schmitz-Kallenberg (s. Anm. 5) ließ sie unbeachtet.

<sup>12)</sup> Oppermann a. a. O., S. 422 ff.: Die unechte Urkunde des Erzbischofs Anno für Kloster Grafschaft.

<sup>13)</sup> Fälschungen und Verfälschungen von Urkunden fanden im Mittelalter in solchem Ausmaß statt – man denke etwa an die sog. Konstantinische Schenkung des 8. Jahrhunderts –, daß sie zum politischen Stil jener Zeit zu gehören scheinen. Siehe auch Rothert, Westf. Geschichte, Bd. 1, S. 116, Fälschung von Kaiserurkunden durch Bischof Benno von Osnabrück, den Begleiter Heinrichs IV. nach Canossa 1076.

zur benachbarten Urschiffen<sup>14)</sup> Menden gestanden haben, „befreit“ sie doch eine weitere Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Köln<sup>15)</sup>, die nach den Zeugen ebenfalls aus dem Jahre 1124 und wohl vom gleichen Tage stammen dürfte wie die bereits zitierte Bestätigungsurkunde, „von der Mendener Kirche, in deren Sprengel sie liegt“. Der Abt von Grafschaft setzt künftig den Pfarrer ein, Hemer erhält „das Tauf- und Begräbnisrecht und alles, was eine Pfarrkirche haben muß“. Hemers Kirche ist frei von allen Abgaben an den Erzbischof, den Archidiakonen<sup>16)</sup>, den Dechanten<sup>17)</sup> und den Pfarrer von Menden. Einmal im Jahre muß ein Send<sup>18)</sup> in Menden besucht werden, wenn er „rechtmäßig“ durch den Mendener Pfarrer dem Hemeraner Amtsbruder angezeigt und den Pfarrkindern angekündigt ist. Der Archidiakon, d. h. der Dompropst Heinrich von der Domkirche des Hl. Petrus, der Dechant, d. h. der Propst Gottfried von St. Severin in Köln, und der Pfarrer Christian von Menden geben zu dieser Entscheidung, die Hemer zur selbständigen Pfarre macht, ihre Zustimmung.

Im Zehntregister des Dekanates Attendorn aus dem Jahre 1310, dem sog. liber valoris<sup>19)</sup>, d. h. Ertragsbuch, wird Hemer merkwürdigerweise noch als „capella“ geführt und mit 6 Mark Ertrag veranschlagt. Im Mendener Kalandsbuch<sup>20)</sup> werden die dort zwischen 1400 und 1500 genannten hemerschen Pfarrer nur mit dem Vornamen angegeben. Sicherlich waren es daher Mönche aus dem Kloster Grafschaft.

<sup>14)</sup> Menden gehörte zu den 12 sog. Urschiffen, als eine Art Missionsstationen an den großen Straßen errichtet, die im Frühmittelalter von Köln aus den südwestfälischen Raum erschlossen: Bochum, Dortmund, Unna, Soest, Erwitte am Hellweg; Attendorn, Wormbach, Medebach an d. sog. Heidenstraße nach Hessen; Hagen a. d. Enneperstraße; Velmede an d. Straße v. d. Siegmündung nach Paderborn, Recklinghausen a. d. Straße nach Münster, Menden a. d. sog. Frankenweg von Hagen über Iserlohn nach Soest. Jede Urschiffen umfaßte 60 bis 120 Einzelsiedlungen (A. Hömberg, Mittelalterliches Pfarrsystem, „Westfalen“, Bd. 29).

<sup>15)</sup> Knipping, Regesten II, Nr. 234; Zeitschrift für Westf. Geschichte, Bd. VII, S. 66.

<sup>16)</sup> Archidiakon zunächst 1. Diakon, d. h. Gehilfe des Bischofs bei einer Bischofskirche. Seit dem 10. Jahrhundert übertragen die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit und ihr Visitationsrecht mehreren Archidiakonen, die Diözesen werden in mehrere Archidiakonate aufgeteilt.

<sup>17)</sup> Der Dechant beaufsichtigt im Auftrage des Bischofs einen bestimmten Amtsbezirk, das Dekanat. Im Mittelalter auch Zwischeninstanz zwischen Archidiakon und Pfarrer.

<sup>18)</sup> Im Mittelalter hieß das bischöfliche Visitationsgericht: Synodus (Synode gr., Zusammenkunft). Es erhielt davon den deutschen Namen Send. Aus der bischöflichen Visitation entstand im 9. Jahrhundert das Sendgericht, ein kirchliches Sittengericht für Laien. Erforscht und geahndet wurden Verstöße gegen kirchliche Gesetze, Eheangelegenheiten, Meineid, Betrug usw. Seit dem 11. Jahrhundert ging die Sendgewalt vom Bischof auf die Archidiakone, später vielfach auch auf die Pfarrer über. Verbunden mit dem Sendgericht ein Jahrmarkt (Send in Münster). Siehe auch Rothert I/254. Über das Mendener Sendgericht: G. Kranz, Mendener Recht und Gericht, Menden 1929, S. 9 ff.

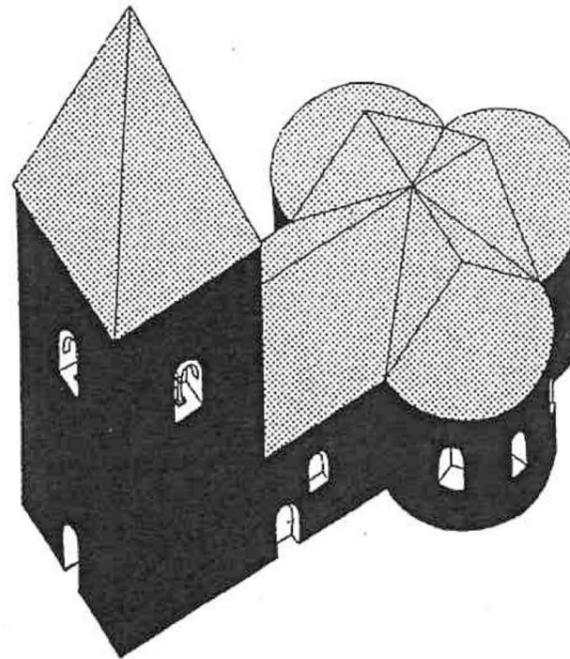
<sup>19)</sup> G. Kranz, Geschichte der Pfarre Menden, Menden 1930, S. 112. Menden wurde nach einem Ertrag von 30 Mark besteuert, Iserlohn mit capella Oestrich nach 18 Mark, Balve nach 16 Mark und Deilinghofen nach 5 Mark. Den niedrigsten Ertrag hatte Ohle mit 2 Mark.

<sup>20)</sup> F. Schmidt, Der Kaland zu Menden, Zeitschrift f. vaterl. Geschichte und Altertumskunde, Münster/Paderborn 1929, Bd. 85/2, S. 40 ff. Kaland = kirchliche Bruderschaft von Geistlichen (später auch Laien), benannt nach dem anfängl. Versammlungstag am ersten Tage des Monats (lat. Kalendae).

Ein Grafschafter Verzeichnis der Kirchen, bei denen das Recht der Pfarrbesetzung dem Abt zustand, nennt im Jahre 1515 neben 17 anderen Orten auch „Hemerde“<sup>21)</sup>.

Auch die Kirche als solche verfügte über Grundbesitz. Nach der sog. Rolla antiqua des Klosters aus dem Jahre 1515 – rund 450 Jahre nach der Anstiftung aufgezeichnet – muß „der Pastor in Hemmerde im Amt Iserlohn vor dem Hause“ 12 Schilling als jährliche Abgabe zahlen<sup>22)</sup>. Später wurde das Pastorat als Wedemhof geführt<sup>23)</sup>.

Durch eine in den Jahren 1954/55 durchgeführte Grabung<sup>24)</sup> sahen wir unsere Vermutung bestätigt, daß dieser 1072 genannte und wohl älteste Kirchenbau Hemers im Park des heutigen Hauses Hemer nahe der jetzigen Bundesstraße 7 stand. Wie der aufgedeckte Grundriß erkennen ließ, bildete ein



Rekonstruktion der Vituskirche nach den Grabungsergebnissen, 2. Bauabschnitt Mitte 12. Jahrhundert

Schiff von 7,20 Meter Breite und 14 Meter Länge den Kern der durch spätere Erweiterungsbauten entstandenen „Vituskirche“. Nach der Reformation als evangelische Pfarrkirche mehr und mehr zu klein geworden, wurde sie im Jahre 1818 leider abgebrochen.

Eine knappe Überlegung muß in diesem Zusammenhang wohl der Frage gewidmet werden, ob Hemer tatsächlich eine echte Tochterkirche Mendens<sup>25)</sup> war oder ob es sich nicht vielmehr ursprünglich um eine sog. Eigenkirche des benachbarten Großhofes handelte, d. h. eine Kirche, die bis hin zur Anstellung eines Geistlichen der Verfügungsgewalt des Grundherren unterstand. Solche Eigenkirchen wurden von kirchlicher Seite nicht gern gesehen, eben weil sie ihrer Herkunft nach dem Einfluß der Bischöfe weitgehend entzogen waren. Sie kamen daher vor 950 auch nur vereinzelt vor, ihre Gründung war zu jener Zeit nur besonders angesehenen adeligen Familien möglich.

<sup>21)</sup> F. Wiethoff, a. a. O., S. 31.

<sup>22)</sup> desgl. S. 48.

<sup>23)</sup> Fr. Woeste, Iserlohn und Umgebung, Iserlohn 1871, S. 73.

<sup>24)</sup> F. Esterhues, Vituskirche, älteste Konchenanlage Westfalens, Schlüssel 1/1956; 1/1966.

<sup>25)</sup> Kranz nimmt in seiner Geschichte der Pfarre Menden als selbstverständlich an, daß Hemer ein Filial von Menden, d. h. eine Gründung Mendens war. Er übersieht, daß zwischen 950 und 1300 aber auch zahlreiche Eigenkirchen, d. h. Gründungen des Adels auf seinen Besitzungen entstanden.

Die Kirche lag eindeutig auf dem Eigentum des benachbarten Oberhofes hademare. Erzbischof Anno spricht in der Urkunde von den Orten und Kirchen als „recht- und gesetzmäßiger Erwerb“. Er ist also durch den Erwerb von einem Vorbesitzer Eigentümer des Hofes und der Kirche geworden. Wer aber kann der Vorbesitzer und damit Gründer der Kirche gewesen sein? Das Vituspätrözinium, d. h. die Unterstellung einer Kirche unter den Schutz des Hl. Vitus war ausschließlich grundherrlichen Ursprungs, die gesamte Vitusverehrung<sup>26)</sup> wurde zunächst von den oberen Schichten des Adels getragen. Im Jahre 836 hatte das Kloster Corvey die Vitus-Reliquien von Frankreich an die Weser überführt. Der Gründer der „Vituskirche“ Hemers dürfte also vorab unter den vornehmen Grundherren zu suchen sein, die in engen Beziehungen zum Kloster Corvey standen. Sowohl der Gründer und 1. Abt des Klosters als auch der 2. Abt, der die Reliquien nach Corvey überführte, stammten aus dem angesehenen Geschlecht der sächsischen Ekbertiner<sup>27)</sup>. Es ist durchaus möglich, daß dieses Geschlecht in Hemer Besitzungen hatte. Wegen seiner nahen Verwandtschaft zu Karl dem Großen, seiner hervorragenden Stellung im sächsischen Adel und seiner engen Beziehungen zum Kloster Corvey käme es ernsthaft als Begründer der Eigenkirche Hemer bereits im 9. Jahrhundert in Frage.

Durch Heirat der Erbtöchter der Ekbertiner mit dem Grafen Hermann (gest. 913), dem Ahnherrn der Werler Grafen, gelangten große Besitzungen mit entsprechender Machtstellung an die Grafen von Werl<sup>28)</sup>. Der Besitz in Hemer könnte also auf diese Weise von den Ekbertinern über die Werler an den Kölner Stuhl gelangt sein<sup>29)</sup>. Die Werler als Gründer der Eigenkirche anzusehen erscheint jedoch angesichts der Feindschaft, die zwischen den Werlern und dem ostfälischen Herrscherhaus ausbrach, als dieses zur Königs- und Kaiserwürde aufstieg, völlig unwahrscheinlich, eben weil es undenkbar ist, daß die Werler für eine von ihnen gegründete Eigenkirche die Heiligenverehrung und gar die Reliquie, die Hemers Kirche besaß, aus der gegnerischen Familienabtei Corvey holten. Erhebliches spricht also auch von hier aus dafür, daß die Kirche in Hemer bereits im 9. Jahrhundert entstand.

Als Erzbischof Anno durch den Erwerb von dem nicht-kirchlichen Grund-

<sup>26)</sup> siehe dazu: G. Gudelius, St. Vitus, Schutzpatron der althemerschen Kirche, Schlüssel 2/1961. – K. Schmitz, Zur Chronik der katholischen Kirchengemeinden in Hemer, Schlüssel 1/1967, S. 3 ff.

<sup>27)</sup> Schmitz, a. a. O., S. 8 ff.

<sup>28)</sup> Schmitz, a. a. O., S. 8.

<sup>29)</sup> Der in der Heimatschriftstellerei in diesem Zusammenhang oft zitierte Graf Ludolf, richtiger Luotpold von Werl, kommt als Schenker nicht in Frage, da er 1072 noch nicht volljährig war und erst um 1100 Teile seines väterlichen Erbes dem Erzbischof von Köln übertrug. Siehe dazu auch P. Leidinger, Die Grafen von Werl, Paderborn 1965, S. 69.

Den beigeschnitzten „Kruzifixus von Hemer“, den wir bei unseren Grabungen nach den Fundamenten der Vituskirche fanden, in die Überlegungen um die Gründung der Kirche einzubeziehen, erscheint mir wenig sinnvoll, wenn auch seine Datierung bis in die karolingische Zeit für möglich gehalten wird. Siehe dazu P. Pieper, Der Kruzifixus von Hemer, Schlüssel 2/1959.

herrn selbst Besitzer der Eigenkirche wurde, lag es für ihn nahe, die Kirche einer benachbarten Pfarre zu unterstellen.

Im Jahre 1072 existierte in Hademare – Hemer jedenfalls bereits eine Kirche, mit größter Sicherheit schon im 9. Jahrhundert als Eigenkirche des Oberhofes entstanden; im Jahre 1124 wurde Hemer eindeutig zur eigenen Pfarre erhoben.

### Haupt- oder Oberhöfe

Unter den in beiden Urkunden genannten 6 Haupthöfen erscheint Hemer gleich zweimal, daneben Pretinholo bzw. Bredenole, unser heutiges Brelen. Zwischen beiden Ortsbezeichnungen aber wird Amelinchusun bzw. Elvelinchusin genannt. Da sowohl bei der Aufzählung der Pfarreien als auch der Haupthöfe eine innere Ordnung zu erkennen ist<sup>30)</sup>, darf vermutet werden, daß auch Amelinchusun-Elvelinchusin in unserem engeren Raume liegt.

Um nicht aus dem Auge zu verlieren, welche Bedeutung die Angaben der Urkunden von 1072 bzw. 1124 für die Siedlungsgeschichte unseres Raumes haben, soll zunächst der Begriff Haupt- oder Oberhof geklärt werden<sup>31)</sup>.

Im Namen eines Grundherrn – die Erzbischöfe von Köln gehörten zu den größten geistlichen Grundherren Westfalens – verwalteten die Haupt- oder Oberhöfe eine Anzahl kleinerer Bauernstellen. Deren Zahl war recht verschieden und schwankte am häufigsten zwischen 15 und 25, doch gab es auch Haupt- oder Oberhöfe mit nur 3 oder 4 Kleinhöfen neben anderen mit 75 und darüber. Die zu einem Oberhof gehörenden Höfe lagen im Gemenge mit anderen Höfen, auch in anderen Ortschaften. Sie hatten Getreide und Hülsenfrüchte abzuliefern, dazu Vieh, Schinken, Butter usw., und die Fuhren für diese Abgaben zu leisten. Die Oberhöfe selbst, auf denen als Beauftragter des Grundherrn ein Meier, später Schulte saß, lieferten die Erträge zunächst an den Grundherrn ab, im 10. Jahrhundert erhielten die Meier das Gut zum Betrieb auf eigene Rechnung. Sie waren dabei verpflichtet, selbst bestimmte Abgaben zu leisten und die Abgaben der Kleinhöfe einzuziehen (sog. Villikationsverfassung).

Die Oberhöfe gelangten im 11. Jahrhundert in die Hände sog. Ministerialen (ministerium = persönlicher Dienst). Ab Mitte des 12. Jahrhunderts wurde das Lehen dieser Dienstmannen erblich, im Laufe des 13. Jahrhunderts verschwand die Bezeichnung Ministerial bzw. Dienstmann. Es war nur noch von Rittern oder Knappen, d. h. Ritterbürtigen, die diese Würde noch nicht erlangt hatten,

<sup>30)</sup> Bei den „Orten und Kirchen“ liegen die ersten sechs westlich von Grafschaft, die letzten fünf nördlich von Grafschaft, Hemer weitab nordwestlich. Ähnlich bei den Haupthöfen: die beiden erstgenannten liegen nördlich von Grafschaft, die folgenden vier wieder weitab nordwestlich. Die sich anschließenden Höfe, wobei die ersten 10 als diejenigen betrachtet werden, die „Heinrich gegeben hat“, zeigen in ihrer Reihenfolge keine erkennbare Ordnung.

<sup>31)</sup> H. Rothert, Westfälische Geschichte, Bd. I, S. 131 ff., S. 274 ff.

die Rede. Am Ende des 13. Jahrhunderts waren sie zum niederen Adel geworden, der die Ritterschaft des Landes bildete.

Zurück zu den Haupthöfen unserer Urkunden.

#### „Hademare item Hademare“ – Hemer, nochmals Hemer

In der bereits genannten „Rolla antiqua“ des Klosters Grafschaft wird unter den Lehnsgütern des Klosters geführt: „ein Hof in Niederenhademer in der Grafschaft Mark – der feste Albert Schüngell“<sup>32)</sup>.

Während als Lehnsgut nur dieser eine hemersche Hof erscheint, sind es im Verzeichnis der Geldrenten von Haupt- und Bauernhöfen<sup>33)</sup> gleich mehrere. Hinter „Der Pastor in Hemmerde im Amt Iserlhoen (vor dem Hause 12 Schilling)“ wird genannt „Albert Schongell daselbst (3 Mark 4 Schilling)“. Eindeutig ist schon durch die genauere Ortsangabe im Verzeichnis der Lehnsgüter nachgewiesen, daß dieser Hof in Niederhemer liegt. Der bekannte Geschichtsschreiber von Steinen berichtet uns aber ebenfalls<sup>34)</sup>, um diese Zeit habe ein Albert Schongel gesessen auf „dem fürtrefflichen Rittersitz bey der Bauerschaft Niederhemer gelegen, ein Lehn des Abten zu Grafschaft“, nachdem das Geschlecht der Herren von Hemer ausgestorben sei, das sicherlich zunächst hier seinen Sitz gehabt habe<sup>35)</sup>. In Niederhemer aber gab es nur einen Haupthof, dessen Bedeutung zudem noch dadurch unterstrichen wurde, daß in seiner nächsten Nachbarschaft die Kirche stand: das heutige Haus Hemer. Wo aber lag der 2. hemersche Haupthof? Im bereits zitierten Verzeichnis der Grafschafter Geldrenten folgt hinter Albert Schongel: „Joannes Wrede von dem Haupthof in Ober Hemerde daselbst (1 Gulden)“. Die Wreden saßen jedoch zeitweilig auf dem Hedhof, „ein adlig Haus zu Oberhemer gelegen“<sup>36)</sup>, auf dem vermutlich im 13. und 14. Jahrhundert die Ritter „Düvel van Hedemer“ ihren Sitz hatten<sup>37)</sup>. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts galt der „Heithoff“ als ein „adlig frey Burgmanns gut“<sup>38)</sup>, das eigentliche Haus war bereits verfallen, das Gut hatte nur noch „ein geringes Haus“ für einen Pächter<sup>39)</sup>. Bei dem Hedhof aber handelt es sich um jene Stätte späteren industriellen Lebens, auf der heute die Firma Clarfeld steht<sup>40)</sup>.

<sup>32)</sup> F. Wiethoff, a. a. O., S. 42.

<sup>33)</sup> desgl. S. 48. Das ursprüngliche Eigentum des Verleihers, das Lehen, war hier wohl schon in ein Rentenrecht umgewandelt worden.

<sup>34)</sup> von Steinen, Westfälische Geschichte, Bd. III, S. 1151 ff.

<sup>35)</sup> Joh. v. d. Berswordt berichtet 1624 in seinem „Westphälisch Adelichen Stammbuch“, zit. b. v. Steinen a. a. O., S. 1151, Dieterich von Hemeren zu Hemeren habe 1388 der Stadt Dortmund bei ihrer 2jährigen Belagerung Beistand geleistet. In 2 gefälschten Urkunden d. Erzbischofs Philipp von Köln aus dem Jahre 1191 (Knipping, Regesten II, Nr. 1423 u. 1425) werden als Stifter v. Grundstücken für die Kirche in Miste u. a. genannt Walbert von Hathemar (Hemer) bzw. Fridericus von Hatemar.

<sup>36)</sup> von Steinen a. a. O., S. 1150 ff.

<sup>37)</sup> Woeste, a. a. O., S. 56 ff., 1256 Henricus miles dictus Dyabolus, (Ritter Heinrich genannt der „Düvel“), 1356 Ritter Hinryke Düvel, 1369 Wilhelm genand de Düvel van Hedemer.

<sup>38)</sup> Lecke, Iserlohner Chronik v. 1760, S. 165, Stadtarchiv Iserlohn.

<sup>39)</sup> v. Steinen, a. a. O., S. 1151.

<sup>40)</sup> Carte von den so genannten Heydt-Hoff in Ober-Hemern gelegen . . . Anno 1771, Privatbesitz des Verfassers.

Die beiden hemerschen Oberhöfe sind also eindeutig als das spätere Haus Hemer in Niederhemer und als der Hedhof in Oberhemer lokalisiert.

#### Haupthof Pretinholo bzw. Bredenole

Die Namensform Bredenole führt ohne besondere Schwierigkeiten auf das heutige Brelen, knapp südöstlich der Edelburg.

In dem Verzeichnis der Grafschafter Lehnsgüter wird vor dem späteren Haus Hemer geführt: „Ein Hof in Bredenoehl in der Grafschaft Mark – der feste Bernhard von Bredenoill in Lippe“. Detmar Mülher (1567–1633) schreibt in seiner Dortmunder Chronik<sup>41)</sup>: „Bredenole Castrum, sedes Familiae de Bredenole (Schloß Bredenole, Sitz der Familie von Bredenole), auf der Oese zwischen Hemer und Menden gelegen, hernach an die von Westhoff gekommen und von diesen durch Heirat Margret von Westhoff an Hermann von Ense gen. Varnhagen . . .“ Seit dem 16. Jahrhundert waren die von Westhoffs aber auch Besitzer der heutigen Edelburg. Von Steinen berichtet inhaltlich das Gleiche<sup>42)</sup>, wenn er von Bredenole schreibt: „Zwischen Menden und Hemer auf der Oese hat dieses Schloß gelegen, ist aber ganz zerstört und (sind) die Güter mehrertheils zum Hause Edelburg verlegt worden. Es ist selbiges das Stammhaus der berühmten Ritterfamilie gleichen Namens gewesen“.

Im Grafschafter Verzeichnis der Geldrenten wird im Anschluß an den Haupthof in Oberhemer „Der Hofpächter up der Oissen daselbst (16 1/2 Schilling)“ geführt. Ob dieser Hof in irgend einem Zusammenhang mit Bredenole = Brelen steht, läßt sich nicht sagen. Nahe dem heutigen Forsthaus Brelen liegen auf einer Anhöhe, zwischen Bergen versteckt, noch heute die Reste des alten Rittersitzes<sup>43)</sup>. Auch dieser Haupthof Pretinholo – Bredenole läßt sich also eindeutig in unserem Raume lokalisieren.

#### Haupthof Amelinchusun bzw. Elvelinchusin

In einer Geschichte des Klosters Grafschaft aus dem Jahre 1876 wird Amelinghausen in die Nähe Fredeburgs verlegt<sup>44)</sup>. Wiethoff bezeichnet in seiner mehrfach genannten Darstellung diesen Versuch als „unverständlich“<sup>45)</sup>. Wie schon gesagt (s. S. 17), läßt die Stellung Amelinchusens innerhalb der Aufzählung der Oberhöfe vermuten, daß der Hof in unserem Raume liegt. Das sog. Grafschafter Copiarium nennt in einer Urkunde des Jahres 1306 den Haupthof Amelinghusen, dessentwegen der Ritter Erenfrid von Bredenole

<sup>41)</sup> zitiert bei v. Steinen, a. a. O., S. 1135 ff.

<sup>42)</sup> desgl. S. 1135.

<sup>43)</sup> A. Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Iserlohn, Münster 1900, S. 23. – vgl. Bild in Schlüssel 2/1971, S. 16.

<sup>44)</sup> K. Tücking, Geschichte der Benediktinerabtei Grafschaft, Blätter zur näheren Kunde Westfalens, Meschede 1876, Jg. 14., S. 4.

<sup>45)</sup> F. Wiethoff a. a. O., S. 19, Anm. 12.

mit dem Kloster Grafschaft in Streit geraten war<sup>46)</sup>. Um seine Schulden abzudecken, trifft der Bredenoler mit dem Abt von Grafschaft als dem rechtmäßigen Lehnsherren die Vereinbarung, daß das Kloster den Haupthof mit allen dazugehörigen Gärten und Ländereien für 3 Jahre selbst übernimmt, danach aber zu Gunsten der Bredenoler darauf verzichtet, wobei jedoch das Lehnsrecht, das Abt und Konvent „von Alters her zuzustehen schien“, erhalten bleibt. Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen beiden Parteien war damit nicht abgeschlossen, denn in einer Urkunde von 1310 verpflichtet sich Erenfried seinem ehrwürdigen Herrn, dem Herrn Abt gegenüber, auf Weisung und dringende Bitte des Grafschafter Schatzmeisters, aus insgesamt 8 Kleinhöfen, die er „bekanntermaßen“ von Grafschaft zu Lehen hat, 10 Jahre hindurch jeweils insgesamt 42 Schillinge zu zahlen. Von diesen 8 Höfen lagen zwei in Iserlohn, einer in Wermingsen, einer in der Calle, zwei in Westig, zwei in Alvelinchusen<sup>47)</sup>. Die räumliche Nachbarschaft der genannten Orte – wozu noch die Nachbarschaft von Brelen selbst kommt – bestimmte schon Woeste<sup>48)</sup>, die Lage des Ortes Alvelinghausen auf der sog. Alinger Heide, dem Teilstück der heutigen Iserlohner Heide zu suchen. Von Steinen<sup>49)</sup> schreibt, auf der Alinger Heide habe ein „Schloß“ gestanden, welches der Familie von Aling, eigentlich Alinghus oder Aldinghus, gehört habe. Das Schloß sei aber zerstört. Die Güter seien teils als Weide an die Bürger Iserlohns, vieles sei aber auch an das Iserlohner Hospital gekommen. In ähnlicher Weise berichtet sein Zeitgenosse, der Iserlohner Oberbürgermeister Lecke in seiner Chronik<sup>50)</sup> von „der Alinghauser Heyde und der Familie von Alinghausen, so auf der Heyde im limburgischen Territorio<sup>51)</sup> ihre Wohnung, Ländereyen, Wiesen, Holtzung gehabt. Die Stederen vom Hause, so in einem großen Teiche gestanden (!), zeigen sich noch ebenso wie auch die Furchen von Ländereien. Vor etwa 5 Jahren hat einer die Curiosität gehabt, unter dem Schutt dieses gewesenen Hauses einen Schatz zu schurffen. Er hat aber nur die Grundmauern entblößet“. Als „in denen vorigen Zeiten“ der Hof noch „in Flor gewesen“, habe er die Hude auf der Heide selbst ausgeübt.

<sup>46)</sup> Erzbischöfliche Akademische Bibliothek, Paderborn. Copie im Besitz des Heimatvereins Hemer.

<sup>47)</sup> Gedruckt bei W. Schulte, Iserlohn, Geschichte einer Stadt, Iserlohn 1938, Bd. II, S. 4. Unter Bezug auf L. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae* 1909, S. 75 wird Amelinghusen hier in Verbindung gebracht mit dem in Alverdingchusen gegründeten Kloster Paradies. Nach Auskunft des Staatsarchivs Münster hatte sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts für Alverdingchusen bei Soest schon der Name des Klosters Paradies durchgesetzt. Außerdem hatte Grafschaft dort nur Zehntrechte besessen. Dieses Alverdingchusen ist möglicherweise identisch mit dem in der Anno-Urkunde unter den Zehnten genannten „Allinchusin“. Schulte S. 15: Urkunde Engelberts v. d. Mark 1364: Diderich v. Aldynchusen als Zeuge, desgl. S. 20: Nevelung v. d. Hardenberge beurkundet 1334, daß er sein Eigentum an dem Hofe zu Aldinchusen an Diederich von Velmede verkaufte.

<sup>48)</sup> F. Woeste, a. a. O., S. 42 ff.

<sup>49)</sup> von Steinen, a. a. O., S. 1008.

<sup>50)</sup> Lecke, a. a. O., S. 159 bzw. S. 43.

<sup>51)</sup> Noch bis vor kurzem gehörte die Iserlohner Heide zu Oestrich, in der Vergangenheit damit zur Grafschaft Limburg.

Wie die zitierten Bredenoler Urkunden eindeutig erkennen lassen, trugen die Bredenoler in Amelinghausen einen Haupthof – um den es uns hier zunächst nur geht – und zwei Kleinhöfe vom Abt zu Grafschaft zu Lehen. Mit größter Sicherheit können wir den Haupthof Amelichusun-Elvelinchusin mit dem früheren Haupthof Amelinghusen-Alvelinchusen in der heutigen Alingerheide identifizieren. Auf die beiden Kleinhöfe kommen wir an anderer Stelle noch zurück.

### 10 Höfe „nahe Menden“

Die 10 Bauernhöfe, die „Heinrich (von Soest) gegeben hat“, werden in der Bestätigungsurkunde als „nahe Menden“ näher gekennzeichnet. Wiethoff<sup>52)</sup> sieht als diese Höfe die anschließend (bis vor „zu Dietrinchegovan ein Hof“) genannten 10 Höfe an. Diese 10 Höfe liegen aber, soweit sie bisher lokalisiert werden konnten, jeweils zwischen 30 und 70 Kilometern von Menden entfernt, können also kaum als „nahe Menden“ angesprochen werden. Der Mendener Historiker Kranz übersetzt „iuxta Menendin“ als „zehntpflichtig zu Menden“ und schafft auf diese Weise eine Verbindung zwischen Menden und den 10 genannten Höfen<sup>53)</sup>. Diese Übersetzung ist mir aber zu frei und m. W. auch durch keine Analogiestellen gestützt. Ob unter diesen Umständen Tücking in seiner Grafschafter Geschichte nicht doch recht hat<sup>54)</sup>, wenn er hinter der Bemerkung der Urkunde 10 selbständige, namentlich nicht genannte Höfe sieht, die dadurch aber näher bestimmt waren, daß Heinrich von Soest sie schenkte und daß sie in der Nähe von Menden lagen? In den 400 Jahren zwischen der Bestätigungsurkunde Erzbischofs Friedrich I. und der Rolla antiqua hat sich, wie schon eingangs gesagt, der Besitzstand des Klosters nicht unerheblich gewandelt. Immerhin aber werden in den Güterverzeichnissen der Rolla antiqua genannt unter den Lehnsgütern<sup>55)</sup>: „ein Hof in Calle mit seinen Rechten in der Grafschaft Mark, Amt Iserlohn – der feste Joannes von Kalle“ und unter den rentenpflichtigen Höfen: „der Hofpächter in Calle daselbst (8 Schillinge), der Hofpächter up der Oissen daselbst (16½ Schillinge), 2 Höfe in Westwich (11 Schillinge), der Haupthof in Sondeck (Sundwig) daselbst vor der Brücke (2 Schillinge), der Hof beatae Mariae in Oberhemerde (1½ Schilling)“<sup>56)</sup>.

Vor allem aber: in der bereits zitierten Bredenoler Urkunde von 1310 geht es um 8 Kleinhöfe, deren Lehnsherr der Abt von Grafschaft war. (s. S. 20). Je zwei lagen in Iserlohn, Westig und auf der Alingerheide, je einer lag in

<sup>52)</sup> Wiethoff, a. a. O., S. 19, Anm. 14.

<sup>53)</sup> Kranz, a. a. O., S. 17.

<sup>54)</sup> Tücking, a. a. O., S. 4.

<sup>55)</sup> Wiethoff, a. a. O., S. 48.

<sup>56)</sup> Um eine Vergleichsmöglichkeit für die hier bzw. an anderen Stellen genannten Abgaben zu haben, seien folgende Werte genannt: Im Jahre 1520 hatte ein Gulden den Wert von 10 Schillingen, im Jahre 1566 machten 20 Schillinge eine „lötige Mark Silbers“ aus (v. Steinen, a. a. O., S. 1095 bzw. S. 1081). Berücksichtigt werden muß, daß das 16. Jahrhundert eine Zeit laufender Geldentwertung war.

der Calle und in Wermingsen. Keine 200 Jahre nach der Bestätigungsurkunde Friedrichs I. besaß das Kloster also zumindest 8 Höfe, die – bis zu 9 Kilometer von Menden entfernt – wohl wirklich „nahe“ Menden lagen.

### Siedlung im 11. Jahrhundert

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen: In einer gefälschten, allerdings auf eine echte Ausfertigung zurückgehenden Urkunde des Jahres 1072 wird Hemer erstmalig urkundlich erwähnt. Der Erzbischof von Köln verfügte vor diesem Jahre in unserem Raume über einen erheblichen Grundbesitz. Aus adligem sächsischen Besitz war er auf ihn überkommen mitsamt einer vermutlich bereits im 9. Jahrhundert auf dem Oberhof Hademare-Hemer gegründeten Eigenkirche. In Gestalt von 4 Haupthöfen, denen jeweils Kleinhöfe unterstanden, und dem engeren Kirchengut gab Erzbischof Anno II. seinen hiesigen Besitz weiter an das Kloster Grafschaft. Drei dieser Haupthöfe lagen in unserem engsten Raum, einer in nächster Nachbarschaft. Aus allen entwickelten sich Rittersitze: Haus Hemer, Brelen, der Hedhof, Alingen. Hemer bildete im 11. Jahrhundert noch eine Namenseinheit, war noch nicht gegliedert in Ober- und Niederhemer. Der Schwerpunkt seiner Siedlung lag eindeutig im Tal. Vor 1072, vermutlich schon seit dem 9. Jahrhundert, besaß Hemer bereits einen eigenen Kirchenbau, im Jahre 1124 wurde es eigene Pfarre, das Kloster Grafschaft stellte die Geistlichen. Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen aus dem Raume Hemer, Westig, Sundwig, Frönsberg, Landhausen und der Becke fanden also von jetzt ab in Hemer statt.

Insgesamt ein beachtlicher Tatbestand<sup>57)</sup>. Hinter ihm aber wird, vor allem wenn wir bedenken, daß die Grafschafter Besitzungen ja in keiner Weise alle Höfe unseres Raumes umfaßten, auch ein Bild der Besiedlung unseres Raumes im 11. Jahrhundert sichtbar.

Dr. Friedhelm Treude

<sup>57)</sup> Unter dem Titel „Hademare item Hademare“ wurde der Kern der vorstehenden Untersuchung bereits veröffentlicht in „Schlüssel“ 4/1960.

## Der Name HEMER

Wenn uns der Name unserer Stadt erstmals in der Stiftungsurkunde des Erzbischofs Anno II. von Köln für das Kloster Grafschaft vom Jahre 1072<sup>1)</sup> begegnet, so bedeutet das natürlich nicht, daß wir dieses Jahr auch für die Entstehung oder Gründung der Ortschaft selber anzusetzen hätten; in der Urkunde erscheint ja Hemer unter den bereits bestehenden „Kirchen und Orten“, die „zur Nahrung und Kleidung der Mönche“ beizutragen haben, Hemers Anfänge sind also viel älter als seine erste urkundliche Erwähnung.

Man pflegt diejenigen Epochen der Geschichte, für die uns schriftliche Quellen noch nicht vorliegen, als „Vorgeschichte“ zu bezeichnen; auch das Dunkel dieser vorgeschichtlichen Vergangenheit hat die Forschung bereits weitgehend aufgehellt und sich dazu vor allem des Spatens bedient: systematisch betriebene Grabungen an Stellen, wo man zufällig auf Spuren einer frühen Besiedlung gestoßen ist oder wo man eine solche vermutet, vermögen uns mancherlei Aufschlüsse zu geben. So konnte die heimatgeschichtliche Forschung auch bei uns aufgrund von Grabungen ganz erheblich hinter das Jahr 1072 zurück vordringen: in einem Fall sogar bis in die „Hügelgräberbronzezeit“ (1550–1250 v. Chr.), im anderen in die altfränkische Zeit (500–700 n. Chr.); die Funde von Grabbeigaben aus Bronze, Gold, Bernstein, Glas ermöglichen uns den sicheren Schluß, daß in jenen frühen Jahrhunderten Menschen hier gesiedelt haben<sup>2)</sup>. Freilich: Näheres über sie wissen wir nicht, auch nicht über eine durchgehende Besiedlung unseres Gebietes, nichts über die genaue Lage der Siedlungen.

Noch ein anderer Weg kann uns in die Zeit zurückführen, für die uns schriftliche Zeugnisse nicht erhalten sind: die Ortsnamenkunde, die sich mit der sprachlichen Erklärung und Deutung von Ortsnamen befaßt und aus den Ergebnissen in verschiedener Hinsicht Schlüsse zieht. Friedrich Leopold Woeste hat dazu für unsern Heimatraum eine Fülle von Beiträgen geliefert<sup>3)</sup>.

Wenden wir uns mit dieser Fragestellung dem ursprünglichen Namen unserer Stadt zu! Er lautet bekanntlich Hademare und ist im Laufe der Jahrhunderte über Hedemer (14. und 15. Jh.) schließlich zu Hemer (1538) geworden<sup>4)</sup>. – Die mit -mar(e) zusammengesetzten Ortsnamen kommen im deutschen Sprachgebiet an die 60 mal vor; genannt seien nur Geismar, Wismar, Weimar und

<sup>1)</sup> Im Faksimile und in deutscher Übersetzung bei Fr. Treude: Hademare item Hademare. Der Schlüssel 1960, S. 1 ff. und in diesem Heft S. 8 ff.

<sup>2)</sup> vgl. die beiden wichtigen Berichte von F. Treude: Bronzezeitliche Hügelgräber am Bemberg. Der Schlüssel 1957/3, S. 1 ff. und: Hemer – einst altfränkische Siedlung? ebd. 1957/2, S. 3 ff.

<sup>3)</sup> Fr. L. Woeste: Iserlohn und Umgegend. Beiträge zur Ortsnamenkunde, Ortsgeschichte und Sagenkunde. Iserlohn 1871. – vgl. der Schlüssel 1971/4, S. 27.

<sup>4)</sup> Selbstverständlich kommt für die Deutung nur die älteste Form des Namens in Betracht; Woeste weist darum a. a. O., S. 73 mit Recht die Erklärung des Namens Hemer aus Hämmer und Hammerwerken als dilettantisch zurück.

Hadamar (Kr. Limburg), das genau unserm Hademare entspricht. Wir haben es in diesen Namen mit sehr alttümlichen germanischen Wortbildungen zu tun, die in der altfränkischen Zeit oder in den Jahrhunderten der sächsischen Landnahme (7.–8. Jh. n. Chr.)<sup>5)</sup> entstanden sein dürften. In Hademare begegnet uns also der Name, den unsere eigenen germanischen Vorfahren ihrer Siedlung gaben, entweder gleich nach ihrer Ankunft im Lande oder etwas später, jedenfalls aber vor der Zeit der Christianisierung; denn nach 800 sind kaum noch neue Dörfer mit eigenständigen Namen gegründet worden<sup>6)</sup>. Nichts spricht also dagegen, daß die Siedlung, von der das 1951 freigelegte Grab an der Beethovenstraße mit seinen reichen Funden zeugt<sup>7)</sup>, bereits den Namen Hademare getragen hat.

Was nun die Namengebung bei den deutschen Ortsnamen betrifft, so handelt es sich nur in der Minderzahl der Fälle um einen bewußten Akt, eine „Taufe“ gleichsam, vielmehr ist der Name zumeist der Siedlung zuge wachsen<sup>8)</sup>. Bei diesem Vorgang können wir wieder zweierlei Arten von Benennungen menschlicher Siedlungen unterscheiden: entweder wird eine Flurbezeichnung, die von den Besiedlern vorgefunden und beibehalten oder bei der Inbesitznahme der Örtlichkeit von ihnen selbst gegeben worden ist, einfach auf den Wohnplatz übertragen, ohne Hinzufügung eines Hinweises auf einen Menschen oder die Art der Besiedlung durch den Menschen. Diese einfache Übernahme einer Flurbezeichnung ist die primitivere und darum auch die ältere Art der Namengebung<sup>9)</sup>. Oder aber: wir finden in dem – aus zwei Gliedern bestehenden – Ortsnamen den Hinweis auf einen bestimmten Menschen als – vielleicht ersten – Siedler; so lautet z. B. die ursprüngliche Form für Ockershausen „Otgeres husun“ = Hausung des Otger. Viele deutsche Ortsnamen auf -hausen, -heim, -burg, -dorf, -rode, -hagen lassen sich so erklären.

Auch unser Wort Hademare hat man auf diese zweite Weise deuten wollen<sup>10)</sup>: der erste Siedler habe, so vermutet Woeste, Hathumari<sup>11)</sup> geheißen,

<sup>5)</sup> „Es ist . . . die Regel, daß die Ortsnamen sich auch bei einem Wechsel der Bevölkerung vielfach mit größter Zähigkeit erhalten, daß sie bei einem solchen Wechsel nicht verschwinden, sondern in den meisten Fällen von den neuen Herren übernommen und von ihnen . . . beibehalten werden“ (H. Krahe: Ortsnamen als Geschichtsquelle. Heidelberg 1949, S. 9).

<sup>6)</sup> vgl. H. Jellinghaus: Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. 3. Aufl. Osnabrück 1930, S. 6; in eine spätere Zeit setzt Jellinghaus nur die Namen von Einzelhöfen und Wohnplätzen mit den Endungen -hagen, -sieden, -brock, -bruch, die alle auf Rodung schließen lassen.

<sup>7)</sup> vgl. F. Treude in: Der Schlüssel 1957/2, S. 3 ff.

<sup>8)</sup> Ew. Schröder: Deutsche Namenkunde. Göttingen 1938, S. 211; für das Folgende S. 314

<sup>9)</sup> „Die ältesten eigentlichen Ortsnamen auf deutschem Boden sind nichts anderes als Flur- oder Stellenbezeichnungen“; später „tritt ein anderer Charakter der Namen deutlich hervor: Die Ortsnamen enthalten jetzt mehr und mehr den Hinweis auf menschliche Anlagen. Gleichzeitig erfolgt eine Umschichtung des in den Namen verwandten Wortschatzes, so wird z. B. -mar von -born verdrängt“ (E. Schröder bei: A. Bach: Deutsche Namenkunde, Band II, 2, Heidelberg 1954, S. 106).

<sup>10)</sup> H. Jellinghaus a. a. O., S. 4. – Auch Woeste hält diese Deutung für möglich.

und sein Name sei dann zur Bezeichnung des Ortes benutzt worden. Das ist aber höchst unwahrscheinlich; denn wenn schon eine Siedlung nach einem Menschen benannt wurde, dann hat man nicht einfach seinen Namen auf den Ort übertragen, sondern es wurde immer an den Personennamen ein Wort angehängt oder doch ihm hinzugefügt, das einen Wohnplatz (-husen, -heim, -burg, -dorf) oder die Siedlungsart (-rode, -hagen) bezeichnet<sup>12)</sup>. Das hat auch Woeste gewußt, nur hat er gemeint, man müsse sich solch ein Wort zu dem Eigennamen Hathumari „hinzudenken“; das scheint mir aber doch sehr gekünstelt, und darum lassen wir diese Deutung unseres Ortsnamens auf sich beruhen, zumal Woeste selber noch eine zweite Erklärung für Hademare bringt, die gleiche übrigens, welche die Forschung für Hadamar bereit hält.

Auszugehen ist da von der Beobachtung, daß die auf -mar(e) endenden Ortsnamen zweigliedrig sind, daß aber kein einziger von ihnen einen Eigennamen als ersten Bestandteil aufweist. Dieser stellt vielmehr eine Näherbestimmung des Hauptwortes mar(e) dar, und mit diesem haben wir uns daher zunächst zu beschäftigen. Wir wissen<sup>13)</sup>, daß mar(e) denselben Ursprung hat wie unser heutiges Wort Meer. Die frühere Bedeutung war die eines seichten stehenden Gewässers, auch eines Sumpfes (vgl. Meerrettich = Rettichart, die an sumpfigen Stellen am besten gedeiht). Da aber in der ältesten Zeit Sümpfe meist dadurch entstanden, daß nicht für den nötigen Abfluß der Quellen gesorgt wurde, so verstand man unter mar(e) sehr bald auch die Quelle selbst und vergaß den Begriff des stehenden oder nur langsam durchsickernden Wassers. Eine solche Quelle konnte nun in einem Ortsnamen näher bestimmt werden, durch ein Hauptwort oder durch ein Eigenschaftswort: so ist z. B. Geismar = die hervorschießende Quelle (Geiß(el) ursprünglich = Schößling); Vilmar = reich, viel quellender Born; Wismar = gute Quelle (wis ist das alte wesu = gut, das auch in Wisigoten steckt); Weimar = geweihte, heilige Quelle usw.

Woeste erklärt das mar(e) in Hademare als Sumpf, also nach der eben erwähnten ältesten Bedeutung des Wortes; und wenn wir daran denken, daß sich die ganze Ortschaft – abgesehen von den neuen Stadtteilen – in einem langen Talgrund hinzieht, so können wir uns gut vorstellen, daß dieser recht

<sup>11)</sup> Der Name kommt tatsächlich vor: der Sachse Hathumar wurde um 800 durch Karl den Großen erster Bischof von Paderborn; vgl. H. Rothert: Westfälische Geschichte, Band I, 3. Aufl. Gütersloh 1964, S. 53.

<sup>12)</sup> Der Name des nassauischen Hadamar (Kr. Limburg) erscheint urkundlich erstmals im Jahre 833 in der Form „Hatumari marca“ = die Mark des Hatumar (Briefl. Mitteilung von Herrn Dr. W. Michel-Hadamar). Auch hier wäre also ursprünglich nicht einfach ein Personennamen als Ortsname verwendet worden, wengleich später die Wohnplatzbezeichnung („Mark“) wieder fallen gelassen wurde. – Dies kann allerdings auch darin seinen Grund haben, daß in Hatumari gar kein Personennamen steckt! Vgl. den weiteren Text!

<sup>13)</sup> vgl. E. Schröder a. a. O., S. 119; 138.

feucht und wohl auch sumpfig gewesen ist<sup>14)</sup>). Vielleicht dürfen wir aber auch annehmen, daß mar(e) auch bei uns einen ähnlichen Bedeutungswandel durchgemacht hat, wie er eben für andere mit -mar zusammengesetzte Ortsnamen beschrieben wurde, und dann könnte man das mar(e) in Hademare einfach mit „Wasser“, „Gewässer“ wiedergeben. Daß „das Wasser“ in früheren Zeiten im hemerschen Tal eine bedeutende Rolle gespielt und ihm von Sundwig und Westig bis nach Niederhemer – hier durch die Geitbecke verstärkt – geradezu das Gesicht gegeben hat, das beweisen uns die Nachrichten über die vielen wassergetriebenen Hammerwerke, Papiermühlen und Drahtrollen, wie auch die humorvolle Schilderung des Landrats Müllensiefen über den Brückenbau in Niederhemer 1817 und der Bericht über das Hochwasser 1898<sup>15)</sup>).

Nun aber zum ersten Bestandteil unseres Namens Hademare! Daß er nicht als Personennamen angesehen werden kann<sup>16)</sup>, wurde schon gesagt. Was aber bedeutet er dann? Der römische Schriftsteller Tacitus hat von den Germanen berichtet, daß sie ihre Götter nicht in geschlossenen Räumen (Tempeln) verehrt, sondern daß sie ihre Gottesverehrung an bestimmte Orte in der freien Natur gebunden hätten. Wenn Tacitus recht hat – und es wird daran nirgendwo gezweifelt –, dann müssen sich Spuren davon auch in der Namengebung finden, d. h. uns müssen, zumal unter den Ortsnamen, mythologische Namen oder wenigstens mythologische Namenbestandteile begegnen. Nun enthält das Wort hade (hadu) an sich nur den Begriff des Kampfes, Streites, Krieges; Hademare wäre dann also das „Streitwasser“<sup>17)</sup>, das „Zankwasser“, das „Haderwasser“ (vgl. 4. Mose 20,13). – Schon Woeste weitet aber den Begriff Kampf aus in: „Gott des Krieges“ und ermutigt uns, auf diesem Wege noch einen Schritt weiter zu gehen. Wenn unsere Vorfahren an Kampf und Krieg dachten, dann stellte sich ihnen dabei auch gleich die Vorstellung von Kampf-göttinnen, von kriegerischen Jungfrauen, von Walküren ein; für sie hat schon Karl Müllenhoff († 1884) nachgewiesen<sup>18)</sup>, daß der germanische Walküreglauben in engem Zusammenhang mit dem Glauben an Wald- und Wasserjungfrauen steht, ja daß er geradezu aus diesem hervorgewachsen ist. So

<sup>14)</sup> Noch 1817 hatte die Regierung in Arnsberg Bedenken, ob nicht der Platz „vorn im Ohl“, wo der neue Friedhof der ev. Gemeinde angelegt werden sollte, „zu wasserhaltig“ sei (Verfügung vom 18. 8. 1817 bei den Akten der ev.-luth. Kirchengemeinde Hemer). – Vgl. auch aus Woestes Erinnerungen (abgedruckt im Woeste-Sonderheft des „Schlüssel“ 1957, S. 27): „Das Dorf hatte einen . . . beengten Markt, der in der Mitte vom Wasser bedeutend vertieft war; denn das aus der hohlen Straße und seitwärts kommende Bächlein nahm oft seinen Weg durch das Dorf zum Geitbache“. – Vgl. auch den Namen der Siedlung Becke, wenige km unterhalb von Hemer (Ortsnamen auf -beck, -becke gehören der altfränkischen Zeit an: E. Sämer: Die ländlichen Siedlungen des westl. Sauerlandes. Dissertation Münster 1932, S. 16)

<sup>15)</sup> E. Lüff: P. E. Müllensiefen. Die Fibel, Band I, Hemer 1963, S. 86 ff. und F. Treude in: Der Schlüssel 1970/1, S. 24 f.

<sup>16)</sup> H. Jellinghaus a. a. O. S. 4 hält merkwürdigerweise Hade für einen solchen; wir kennen aber allenfalls Eigennamen, die mit hade bzw. hadu zusammengesetzt sind, z. B. Hadubrand.

<sup>17)</sup> So auch eine Deutung für Hadamar nach den an einer Furtstelle mit darüber gelegener Burg häufig ausbrechenden Streitigkeiten (Dr. W. Michel-Hadamor).

<sup>18)</sup> vgl. E. Schröder a. a. O., S. 11.

konnte es nur nahe liegen, daß man „das Wasser“ nach diesen Kampf-göttinnen nannte, es vielleicht sogar ihnen weihte. Wir hätten dann Hademare als eine mythologisch gefärbte Flur- oder Stellenbezeichnung aufzufassen, die bis weit in die vorchristliche Zeit zurückreicht<sup>19)</sup> und in der uns eine der verhältnismäßig seltenen Spuren des altgermanischen Götterglaubens begegnet. Und dieses Ergebnis stimmt ganz überein mit dem, was uns die Vorgeschichtsforschung über die Anfänge von Hemer erschlossen hat: sie liegen in vorchristlicher germanischer Zeit.

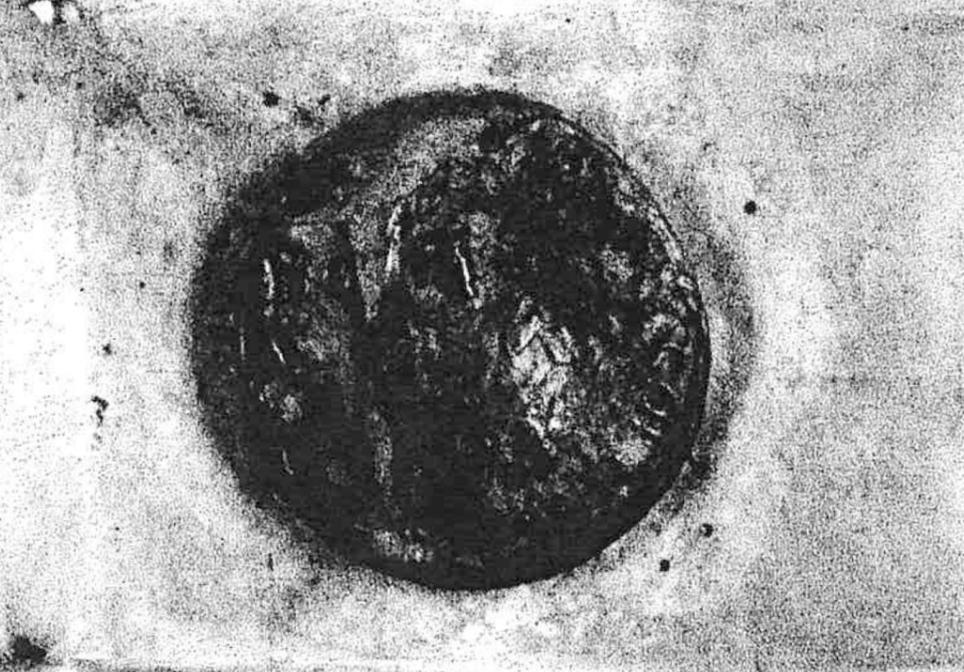
Dr. Georg Gudelius

culare sequitur ab abbate illo exigere sub anathematis vinculo constringens uti dicitur. Ad octiduum tibi abbas eligat qui placitum  
 ne porcine. 7 un<sup>o</sup> porcellus. un<sup>o</sup> pulli. 7 un<sup>o</sup> anser. un<sup>o</sup> caper. 7 un<sup>o</sup> canis. una amia ceptus. et medoni. quarta. 7 de quacuna unius. un<sup>o</sup> m<sup>o</sup>.  
 sup. In sequenti die rursus uult placitum habere in arbitrio si placitum tibi uelit exhibere. Et ante nec dispositio. Tabula. 7 in conuicta. in etna p<sup>o</sup> seueritate sub inuocacione  
 ubi uideat omnia copu distributione. et meo pontificali banno. et sub intimatione p<sup>o</sup> petri anathematis confirmari. 7 mei sigilli impressione signari. Et sunt nomina ecclesiarum  
 n<sup>o</sup> iuste 7 legitime ac quita con tradidit.

no. Et sunt curtes.

Worunbach.	Itandappa.	Luodolffesceide.	Ja Le bren.	Ertceide.	Lesupho.	Nademare.	La te un...
Et sunt curtes.	Worunbach.	Itandappa.	Luodolffesceide.	Ja Le bren.	Ertceide.	Lesupho.	Nademare.

manu quo dedit Henricus. Luodolffesceide. Itandappa. Dmeslecco.  
 Leno. Deiqenhusun. Dpuncapella. Adierpnehegouan manus unius.  
 Susopo. Lannichofen. Gledorf. Larhincdorff. Werhincdorff.  
 7 dimidia. Ad badelereche. viii. libris. De... Embrozoni...



Ad nethac uinea una. Ad epelle uinea una. Ad epinobusun una domu. La schenduchum.  
 hape. Vnde. Vne Huunchusen. Thier Vardan husen. Hadinhusen. FELICITER